

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 47

Artikel: Zeichen und Name des Roten Kreuzes [Schluss]

Autor: Haug, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-557093>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ LA CROIX-ROUGE

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes - Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains

ZEICHEN UND NAME DES ROTEN KREUZES

von Dr. iur. HANS HAUG

(Schluss)

II. DIE TATSACHEN UND DIE PROBLEMATIK DER RECHTLICHEN SITUATION

1. Die missbräuchliche Verwendung des roten Kreuzes seitens Privater und seitens öffentlicher Anstalten und Dienste.

Die missbräuchliche Verwendung von Zeichen und Namen des Roten Kreuzes seitens Privater ist in der Schweiz seit dem Inkrafttreten des Schutzgesetzes von 1910 stark zurückgegangen. Das bestätigt u. a. das Ergebnis einer Umfrage, die das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes im Januar 1947 in Zusammenarbeit mit den Zweigvereinen veranstaltet hat. Dieser Rückgang ist aber nur dank der ständigen Wachsamkeit des Roten Kreuzes und der zuständigen kantonalen und Bundesbehörden eingetreten. Jedes Nachlassen dieser Wachsamkeit hätte zweifellos die sofortige Zunahme der missbräuchlichen Verwendung des roten Kreuzes zu Handels-, Geschäfts- und andern Zwecken zur Folge, denn das Ansehen des Roten Kreuzes, seines Namens und Zeichens, ist in der Kriegs- und Nachkriegszeit eher noch gestiegen. Es wird also auch in Zukunft die Aufgabe des Roten Kreuzes sein, Missbräuche festzustellen und entweder im Wege gütlicher Abmachung oder durch Anzeige und Zuhilfenahme des Staates zum Verschwinden zu bringen. Die Behörden sind überdies verpflichtet, von Amtes wegen einzuschreiten; sie haben nicht den Antrag zur Strafverfolgung seitens eines (aktivlegitimierten) Privaten (etwa der nationalen Rotkreuzgesellschaft) abzuwarten.

Es entspricht deshalb nicht der Rechtslage, wenn das Rote Kreuz gegenüber Privaten, die sich eine missbräuchliche Verwendung des Zeichens zu Schulden kommen lassen, erklärt, es werde diesen Missbrauch nicht mehr länger zulassen. Denn das rote Kreuz ist kein Firmenzeichen und keine Handelsmarke, an denen ein (subjektives) Privatrecht bestehen könnte, sondern ein öffentliches Zeichen, dessen Schutz allein dem Staate obliegt. Das Rote Kreuz hat als private Gesellschaft keinerlei Verfügungsgewalt über das vom Staat in Schutz genommene Zeichen der GK., weder in dem Sinne, dass es das Recht zum Führen des Zeichens nach Belieben verleihen, noch in dem Sinne, dass es die Unterdrückung von Missbräuchen anordnen, verfügen könnte. Eine hier nicht näher zu prüfende, weil kaum praktisch werdende Frage ist jene, ob das Rote Kreuz das Tätigwerden einer Behörde, die der Verpflichtung zum Schutze des Rotkreuzzeichens gemäss Bundesgesetz von 1910 ausweicht oder widerstrebt, erzwingen könne. Diese Frage beurteilt sich nach dem kantonalen und Bundesprozessrecht, d. h. nach den dort den einzelnen Rechtssubjekten zur Durchsetzung ihrer rechtlich geschützten Interessen zur Verfügung gestellten Rechtsmitteln. Zweifellos kann das Rote Kreuz im Wege der kantonalen Verwaltungsbeschwerde die Beseitigung eines widerrechtlich gebrauchten roten Kreuzes verlangen; gegen einen letztinstanzlich ergangenen kantonalen Erlass, der das Bundesgesetz von

1910 verletzt, könnte allenfalls die staatsrechtliche Beschwerde, gestützt auf Art. 4 der Bundesverfassung (Verbot der Rechtsverweigerung), erhoben werden. Fraglich ist einzig die sogenannte Aktivlegitimation des Roten Kreuzes, weil, wie gesagt, am Schutzzeichen kein privates, sondern nur ein öffentliches Recht besteht.

Des Gouttes hat in seinem unveröffentlichten Vorschlag zu einer Revision des Bundesgesetzes von 1910 diese Aktivlegitimation, ja sogar das Recht der Rotkreuzgesellschaften, die Urheber von Missbräuchen selbst und direkt vor den staatlichen Gerichten zu belangen, durch die Einführung einer neuen Bestimmung verankern wollen. Diese Bestimmung figuriert auch in der «Loi type pour la protection du signe et du nom de la Croix-Rouge sur territoire national», die 1932 in der Revue (Seite 1016) vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz publiziert wurde und auch im «Recueil de textes» abgedruckt ist, mit folgendem Wortlaut: «Les autorités judiciaires poursuivront d'office toute infraction à la présente loi. En outre, la Société nationale de la Croix-Rouge, officiellement reconnue, aura le droit de poursuivre directement devant les tribunaux compétents les auteurs d'infraction à la présente loi.»

Jedoch ergibt ein Blick auf die Erfahrungen und ein Vergleich des in Kraft befindlichen Schutzgesetzes mit der «Loi type» und dem Vorschlag des Gouttes die generelle Tauglichkeit des Gesetzes von 1910 zur Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Zeichen und Namen des Roten Kreuzes seitens Privater zu Geschäfts- oder andern Zwecken. Auch gegen die heute noch verhältnismässig häufige missbräuchliche Verwendung des Schutzzeichens seitens öffentlicher Anstalten und Dienste (öffentlicher Spitäler, städtischer Ambulanzen usw.) kann auf Grund des geltenden Gesetzes vorgegangen werden. Dabei würde der beste Weg wohl nicht über die individuelle Anzeige bei den zuständigen kantonalen Organen, sondern über eine Intervention beim Eidgenössischen Departement des Innern führen, das die zuständigen kantonalen Departemente (Gesundheitsdirektionen) anweisen könnte, auf den Vollzug des Bundesgesetzes auch im Bereich der staatlichen Verwaltung bedacht zu sein. Das Rote Kreuz könnte einer grundsätzlichen Nichtbeachtung solcher Anweisungen im vorne beschriebenen Rechtsweg begegnen, sofern der Bund nicht selbst mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln einschreiten würde. Ob dieses Vorgehen überhaupt im Interesse der Rotkreuzsache liegen würde, ist eine andere Frage, die wir unter Ziff. 2 noch einmal kurz berühren werden und die z. B. auch im Zusammenhang mit dem letzten Absatz des geltenden Art. 24 der GK. gewürdigt werden muss.

Zusammenfassend gilt: Es ist verfehlt, das Hauptproblem oder die Hauptgefahr in der Frage der zulässigen oder unzulässigen Verwendung von Namen und Zeichen des Roten Kreuzes in den Missbräuchen zu sehen, die gelegentlich seitens Privater oder sogar öffentlicher Stellen begangen werden. Das Hauptproblem und die Hauptgefahr liegen anderswo: In der missbräuchlichen Verwendung des Schutzzeichens durch die Rotkreuzgesellschaften selbst. Wir werden diese Gefahr, die vor allem in den Großstaaten droht, nun abschliessend nochmals ins Auge fassen und damit einen Standort erreichen, von dem aus gerade auch der Kampf gegen private Missbräuche (etwa gegen das Weiterbestehen eines 100 Jahre alten «Café de la Croix-Rouge», vgl. dazu den Entscheid des Bundesgerichtes vom 6. November 1944, der dieses Weiterbestehen verunmöglichte, oder gegen das Vorhandensein eines «Chemin des Croix-Rouges» in der Stadt Lausanne) im richtigen Grössenverhältnis erscheint.

2. Die Rotkreuzgesellschaften im Frieden und Krieg und das Schutzzeichen der Genfer Konvention.

Wir haben im ersten Teil davon gesprochen, dass die Rotkreuzgesellschaften nahezu ausnahmslos eine humanitäre Tätigkeit in Friedenszeiten entfalten, die weit über die Vorbereitungsmaßnahmen zur Erfüllung der Kriegsaufgabe hinausgeht, und die, je nach dem Grad der Beanspruchung eines Landes durch den Kriegseinsatz, selbst in Kriegszeiten fortgesetzt wird. Dieser tatsächlichen Feststellung gilt es nun die weitere anzufügen, dass die Rotkreuzgesellschaften im Krieg mehr und mehr Aufgaben übernommen haben, die nicht Friedensaufgaben, sondern ausgesprochene Kriegsaufgaben sind, Aufgaben, die den Kriegsnöten unmittelbar entwachsen, und die trotzdem von der GK nicht vorgesehen und deshalb auch nicht geschützt sind. Es sind dies im wesentlichen folgende Aufgaben: Die Hilfeleistung an die zahllosen *zivilen* Opfer des total gewordenen Krieges; die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kriegsgefangenen; die Hilfeleistung an die Flüchtlinge fremder Nationen (vgl. dazu besonders «Revue», Januar 1947, 1 ff.). Eine weitere, vom Grundgedanken der GK, allerdings fern abliegende Aufgabe hat besonders das Amerikanische Rote Kreuz an die Hand genommen: das sog. «*Welfare*», die Sorge für das Wohlergehen der Truppe an der Front, etwa durch Entsendung von Lebensmitteln, Kleidern, Lektüre, durch Veranstaltung von Unterhaltungen aller Art, aber auch für das Wohlergehen der zu Hause gebliebenen Soldatenfamilien. Nach dem Statut des Amerikanischen Roten Kreuzes ist dieses im Krieg ein Bindeglied zwischen «Heer und Haus», mit dem Zweck, die Widerstandskraft an der Front und in der Heimat zu stärken. An der Rotkreuzkonferenz 1946 hat es sich die USA.-Delegation mit Nachdruck verbeten, dass die Legitimität dieses «*Welfare*» von der Rotkreuzidee aus angezweifelt oder das Recht bestritten wird, diese in den Sympathien des amerikanischen Volkes stark verwurzelte Aktivität im Zeichen des roten Kreuzes zu entfalten.

Das Schweizerische Rote Kreuz hat sich im Weltkrieg 1939–1945 seinerseits für die verschiedensten Kategorien von Kriegsoptionen des Auslandes eingesetzt. Es hat seine Hilfe in grossem Ausmass den Kindern der kriegführenden Länder, die Hunger litten, ohne Wohnstätte, Kleidung oder gesundheitlich gefährdet waren, zukommen lassen; es hat ins Ausland Kleider und Medikamente gesandt, hat ärztliche Hilfe gebracht usw. Das Schweizerische Rote Kreuz ist aber auch den zahlreichen Flüchtlingen und Internierten in der Schweiz beigestanden und hat damit eine humanitäre Tätigkeit in Kriegszeiten, ja, was die Auslandshilfe anbetrifft, gelegentlich selbst in der Kampfzone vollbracht, die von der GK weder vorgesehen noch geschützt war. Und doch hat das Schweizerische Rote Kreuz, haben sämtliche Rotkreuzgesellschaften für ihre *gesamte* (kriegs- und friedensbedingte) humanitäre Aktivität in Kriegszeiten das Schutzzeichen der Genfer Konvention, das rote Kreuz aufweisem Grund, verwendet.

Bei diesen Feststellungen und ihrer Konfrontierung mit der Rechtslage setzt die *Problematik* unserer Fragestellung ein. Denn wenn wir uns der geltenden, im ersten Teil dargestellten Rechtslage erinnern, gewahren wir die gewaltige Spannung, die zwischen Recht und Wirklichkeit eingetreten ist. Man kann dieser Spannung mit dem Ausdruck «*Missbrauch*», der ja immer die Vorstellung einer bewusst rechtsverletzenden Absicht in sich schliesst, unmöglich gerecht werden, so wenig man andererseits gewisse Grenzüberschreitungen und vollkommene Missverständnisse der Rotkreuzidee, wie etwa die *Welfare*-Praxis, bagatellisieren und einfach hinnehmen darf. Die heutige Aufgabe dürfte nun darin bestehen, das Recht der Wirklichkeit *anzupassen*, ohne dass allerdings die *Idee* des Ursprungs preisgegeben oder über das praktisch Mögliche und Erreichbare hinausgegangen wird. Es gilt somit, die neuen, nun einmal notwendig gewordenen Aufgaben des Roten Kreuzes im Völkerrecht zu umschreiben, das Recht der daran aktiv und passiv Beteiligten auf das rote Kreuz und seinen Schutz zu bestimmen und schliesslich jenen Raum abzugrenzen, in dem sich die Rotkreuzarbeit zwar entfalten und entwickeln darf, ohne jedoch berechtigt zu sein, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes im eigentlichen, konstitutiven Sinne zu führen.

Bereits im ersten Teil haben wir den Weg skizziert, den die Anpassung des Rechtes an die Wirklichkeit vermutlich einschlagen wird. Wir haben von der fundamentalen Unterscheidung gesprochen, die der vorgeschlagene Art. 24 einführen will: die Unterscheidung zwischen dem bloss deskriptiven und dem konstitutiven roten Kreuz. Das konstitutive wäre das schutzwürdige rote Kreuz, das, in der Regel gross dimensioniert und auffällig angebracht, die von der GK vorgesehene Rotkreuzarbeit decken und schützen würde, wobei es sich versteht, dass der Bereich dieser eigentlichen, schutzwürdigen Rotkreuzarbeit durch einen grundstürzenden Umbau der Konvention erweitert werden müsste. Das deskriptive rote Kreuz wäre das uneigentliche Zeichen, die Firmatafel des Roten Kreuzes, ohne Anspruch auf Schutz und, in der Regel von kleiner Dimension, überall dort geführt, wo das Rote Kreuz in Kriegs- und Friedenszeiten eine humanitäre Tätigkeit entfaltet, die jenseits des geschützten Bereiches liegt.

Man war an der Rotkreuzkonferenz 1946 hinsichtlich der Problematik dieser Unterscheidung geteilter Meinung. Während die USA.-Delegation auf ihre Einführung hindrängte, wurde sie beispielsweise vom Australischen Roten Kreuz mit dem Argument bekämpft, es könnte das Rote Kreuz, sein Name und sein Zeichen durch eine übermässige Ausdehnung seines Tätigkeitsbereiches zwar nicht seiner Popularität, wohl aber seiner Schutzwürdigkeit verlustig gehen. «*En tous cas, si la notion de 'Welfare' était introduite dans la Convention, ce qui ne paraît pas souhaitable, il devrait être clairement spécifié que le nom et l'emblème de la Croix-Rouge ne pourront protéger une telle activité.*» (Revue, Januar 1947, 5.)

Die schliesslich von der Konferenz angenommene Formel hat folgenden Wortlaut: «*Les Sociétés nationales de la Croix-Rouge pourront entreprendre toutes les activités prévues par leurs statuts, étant entendu que si ces activités dépassent les limites prévues par les Conventions, elles ne seront pas protégées par celles-ci.*»

Zwei Punkte sind in dieser Frage m. E. wesentlich:

1. Die Notwendigkeit einer völkerrechtlichen und nationalgesetzlichen Umschreibung und Begrenzung *auch* jener humanitären Tätigkeit in Friedens- und Kriegszeiten, die *nicht* im geschützten Bereiche liegt, sich aber gleichwohl unter dem (bloss deskriptiven) Zeichen des roten Kreuzes abspielt.
2. Die eventuelle Notwendigkeit, das sogenannte deskriptive Zeichen noch anders als nur durch die kleine Dimension zu kennzeichnen.

Zu 1. Der Vorschlag, es solle den Rotkreuzgesellschaften freigestellt werden, Art und Umfang ihrer Friedens- und Kriegsaktivität zu bestimmen, birgt die Gefahr der Uferlosigkeit und der schliesslichen Diskreditierung des Schutzzeichens in sich. Denn *jede* Aktivität der Rotkreuzgesellschaften wird ja im Zeichen des roten Kreuzes stehen und jedes rote Kreuz, auch wenn es den Mangel der bloss deskriptiven Bedeutung trägt, berührt das Ansehen des eigentlichen roten Kreuzes, des Schutzzeichens. Deshalb stellt sich die Frage, ob Konvention und nationale Gesetzgebung nicht eine Umschreibung und Begrenzung der Tätigkeitsbereiche anstreben sollten, in denen das rote Kreuz in Kriegs- und Friedenszeiten durch die berechtigten Subjekte (die Rotkreuzgesellschaften), sei es mit konstitutiver oder bloss deskriptiver Wirkung, geführt werden darf. Möglicherweise könnte diese Umschreibung allerdings nicht mehr als eine Festlegung von Prinzipien und Richtlinien sein, wie etwa des Prinzips der Ueberparteilichkeit oder des sogleich zu erörternden Prinzips der Subsidiarität der Rotkreuztätigkeit. Das schweizerische Schutzgesetz von 1910 ist in diesem Punkte mangelhaft, was ein Vergleich mit der «*Loi type*» und dem «*Vorschlag des Gouttes*» bestätigt. Eine Revision empfiehlt sich allerdings erst in einem Zeitpunkte, da das Völkerrecht endgültig abgeklärt ist und die Formulierung einer revidierten GK vom Schutzgesetz, wie das des Gouttes vorschlägt, übernommen werden könnte.

Schon im I. Teil hat uns die Abgrenzung des Bereiches der sogenannten legitimen Rotkreuzaufgaben zu denken gegeben. Wir haben bei der Interpretation des Art. 24, Abs. 3, der geltenden Konvention gesehen, dass diese, wenigstens ihrer Struktur und ihrem Sinne nach, der humanitären Tätigkeit der Rotkreuzgesellschaften in Friedenszeiten Schranken setzt. Wir können diese Schranken jetzt unabhängig vom Text der in Kraft befindlichen Konvention, im Hinblick auf deren Revision und der durch sie allenfalls ausgelösten Neufassung der nationalen Gesetze, nochmals kurz andeuten. Was soll als Rotkreuzarbeit in Friedens- und Kriegszeiten gelten dürfen, über den auf den Krieg und die Schutzverleihung zugeschnittenen Rahmen der Konvention hinaus, der ja seinerseits bei aller Notwendigkeit der Erweiterung nicht überspannt werden darf? Eine auch heute wieder allen Rotkreuzmitarbeitern auf dem Herzen liegende Frage!

Es ist angezeigt, die Ansicht eines Mannes anzuführen, der die «*Grundsätze und Probleme*» des Roten Kreuzes mit einer Autorität durchdacht und dargestellt hat, die gleichermassen auf umfassender Kenntnis der geistigen, sozialen und rechtlichen Zusammenhänge wie auf praktischer Erfahrung beruht. Bei mancher Gelegenheit hat Prof. Max Huber zur Frage der «*Ausdehnung und Begrenzung der Aufgaben des Roten Kreuzes*» (vgl. besonders seinen also betitelten Aufsatz im Sammelband «*Rotes Kreuz*», 57 ff.) die Ansicht geäussert, dass das Rote Kreuz bei der Festlegung seines Tätigkeitsbereiches frei sein müsse von «*starrer Bindung an ein für allemal festgelegte Aufgaben oder an juristische Formeln*». «*Das Zeichen des Roten Kreuzes bedeutet Hilfe für die Verwundeten und Kranken des Krieges; aber es bedeutet noch mehr, nämlich Hilfe für alle diejenigen, die leiden, ja noch mehr: einen unermüdlichen Kampf gegen alle diejenigen Ursachen der Leiden, die ausgeschaltet werden können.*» Prof. Huber sieht kein Hindernis, dass «*jede humanitäre Tätigkeit, d. h. jede auf uneigennützige Weise der leidenden Menschheit entgegengebrachte Hilfeleistung, je nach den vorhandenen Verhältnissen, in den Tätigkeitsbereich des Roten Kreuzes mit hineinbezogen werden kann.*» Aber dieser scheinbaren Uferlosigkeit setzt Prof. Huber nun doch Grenzen, die jedoch weniger — von der Festlegung der Zusammen-

arbeit zwischen Rotkreuzgesellschaften und Sanitätsdienst der Heere als historische und bleibende Aufgabe des Roten Kreuzes abgesehen — eine bestimmte sachliche Tätigkeit umschliessen und abtrennen, sondern sich auf die Funktion und Dauer des Einsatzes einer Tätigkeit beziehen. Die Rotkreuztätigkeit soll wie die Ursprungstätigkeit Dunants immer und überall dort einsetzen, wo menschliches Leiden ohne Hilfe oder doch ohne genügende Hilfe bleibt. In steter Wachsamkeit und Bereitschaft soll das Rote Kreuz in die Lücken einspringen, die sich im sozialen Leben immer wieder öffnen, es soll der erste Initiant im Kampf gegen auftretende Notstände sein, aber es soll sich zurückziehen und seine Tätigkeit einstellen, «sobald seine Initiativen einen praktischen Erfolg aufzuweisen haben, sobald eine besondere und wirkungsvolle Organisation ins Leben gerufen werden kann, um das Werk fortzusetzen, sobald z.B. die Regierungen oder internationale Organisationen eine Angelegenheit, für die zuerst das Rote Kreuz eintrat, auf eine Erfolg versprechende Art in die Hände nehmen». Mit Recht stellt Prof. Huber fest, Elend und Leiden der Menschheit seien so gross, dass das Rote Kreuz jede Doppelspurigkeit vermeiden und alle Anstrengungen, die nicht einem gesunden Wett-eifer, sondern nur vorgefassten Meinungen oder einem Geltungsbedürfnis entspringen, seinen Gedanken fernhalten müsse. Wie das Kriterium der Ueberparteilichkeit, von dem wir vorne gesprochen haben, ist dieses auf die Dauer und Funktion einer Tätigkeit Bezug nehmende Kriterium auf jede überhaupt im Rahmen des humanitären und sozialen Dienstes gelegene Tätigkeit anwendbar.

Zu 2. Der Vorschlag der Konferenz von 1946 will das konstitutive vom deskriptiven Zeichen nach dem *Ausmass* unterscheiden. Es ist aber sehr wohl ein *konstitutives* Zeichen denkbar, das *klein* dimensioniert ist, nicht anders als klein dimensioniert sein *kann*. Das auf einer Armbinde, auf einer Medikamentenkiste, kurz auf klein dimensionierten, jedoch geschützten Gegenständen angebrachte rote Kreuz mit konstitutiver Wirkung ist ebenso klein wie das deskriptive rote Kreuz, welches das Lebensmittelpaket des amerikanischen Soldaten schmückt, das dieser vom Roten Kreuz geschenkt erhalten hat. Die kleine Dimension ist kein genügendes, jeden Zweifel ausschliessendes Unterscheidungsmerkmal, wenn man auch vereinbaren könnte, dass Armbinden und Flaggen, trotz kleiner Dimension, stets konstitutive Wirkung haben sollen.

Es fragt sich, ob man das deskriptive Zeichen nicht durch eine zusätzliche Benennung, Bezeichnung oder Figur, etwa durch einen das Kreuz umschliessenden roten Kreis, vom Ursprungszeichen unterscheiden sollte. So bedenklich dieser Dualismus sein mag, so entspricht er eben doch der tatsächlichen und rechtlichen Situation und könnte zur Vermeidung von Verwirrungen und Irrtümern beitragen. Er könnte das eigentliche rote Kreuz, das Schutzzeichen *erhöhen*. Eine solche Lösung tritt dann in den Bereich der erwägaren Möglichkeiten, wenn man sich erinnert, dass es neben dem roten Kreuz seit langem den roten Halbmond und den roten Löwen mit roter Sonne gibt und im letzten Krieg zum Schutze der Zivilspitäler ein besonderes Schutzzeichen verwendet wurde. Vielleicht könnte dieses deskriptive Zeichen dann auch ohne Bedenken der zivilen (öffentlichen und privaten) Kranken- und Verwundetenpflege als Erkennungszeichen übergeben werden.

Aus der Rotkreuz-Arbeit

Im Rahmen der Aktion «Hilfe für zivile Kriegsverstümmelte», die mit finanzieller Unterstützung der Schweizer Spende und unter ärztlicher Kontrolle der Pro Infirmis seit 1945 schon vielen Kindern der Kriegsländer Prothesen vermittelt hat, werden gegenwärtig auch 32 kriegsverkrüppelte Kinder in Parma und 14 Kinder in Arosio mit Prothesen versehen. Ferner hat das Schweizerische Rote Kreuz das notwendige Material zur Herstellung von 50 Prothesen nach Italien gesandt; eine weitere Materialsendung für 100 Prothesen wird Ende dieses Jahres folgen.

Heute befinden sich unter der Obhut des Schweizerischen Roten Kreuzes 40 ungarische, vier französische und zwei belgische kriegs-verkrüppelte Kinder und Jugendliche in der Schweiz, wo ihnen die nötigen Prothesen angefertigt werden.

Neben dem Frauensanatorium Hörgas bei Gratwein, rund 10 km von Graz in der Steiermark entfernt, liegt ein vollständig ausgeplündertes Kindersanatorium. Dieses Kindersanatorium Hörgas stellt eine der Heilstätten dar, für die sich die Zürcherische Hilfsaktion für österreichische Tuberkulosekranke einsetzen möchte. Sie wandte sich um einen Beitrag auch an das Schweizerische Rote Kreuz, das einen Vertrauensmann nach Hörgas sandte, um die Dringlichkeit der Hilfe an Ort und Stelle abzuklären.

Eine eingehende Prüfung ergab, dass das Bedürfnis nach dem Wiederaufbau des Kindersanatoriums Hörgas sehr stark sei; denn im Lande Steiermark fehlt jede andere Möglichkeit, offentuberkulöse Kinder, deren Zahl von Monat zu Monat wächst, unterzubringen. Ferner kann sich der Betrieb des Kindersanatoriums an jenen des schon arbeitenden Frauensanatoriums hinsichtlich der Zufuhr an Nahrungsmitteln, der Zubereitung der Speisen usw. anlehnen.

Um dem drückenden Schwesternmangel abzuheffen und den Schweizer Schwestern wenigstens eine Ferienablösung zu gewährleisten, hat das Schweizerische Rote Kreuz im Februar 1947 das Internationale Komitee vom Roten Kreuz um Erkundigung gebeten, unter welchen Umständen die Militärbehörden in Wien und Berlin die Ausreise deutscher und österreichischer Krankenschwestern gestatten würden.

Im Mai erhielt das Schweizerische Rote Kreuz eine Meldung, nach der die Militärbehörden der amerikanischen Zone die Ausreise von 150 von ihren Mutterhäusern ausgewählten und auf ihre politische Vergangenheit geprüften Krankenschwestern bewilligten, vorausgesetzt, dass die Schwestern sich in der Schweiz beruflich weiterbilden könnten und dass sie während ihres Aufenthaltes unter dem Patronat des Schweizerischen Roten Kreuzes stehen und zu den gleichen Bedingungen arbeiten wie Schweizer Schwestern.

Das Sekretariat der Veska nahm die zahlreichen Anmeldungen der Spitäler, die deutsche Schwestern als Ferienablösungen wünschten, entgegen. Leider verzögerte sich aber die Ankunft wesentlich, da sich unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Ausreisvisa erhoben. Im Juli kamen nur 17 Schwestern, der Grossteil traf erst im September ein; es haben nun 90 Schwestern die Arbeit in unseren Spitälern aufgenommen. Da gegenwärtig der Bedarf an Schwestern nicht mehr so gross ist, werden vorderhand keine weiteren Einreisen stattfinden. Bis jetzt kann gesagt werden, dass sich die deutschen Krankenschwestern bei uns gut eingelebt haben. Die deutschen Mutterhäuser haben die Auswahl in jeder Beziehung sehr sorgfältig vorgenommen.

In der Erkenntnis, dass der nahende Winter mit seinen verheerenden Auswirkungen Not und Entbehrungen der Bevölkerung in den kriegsgeschädigten Gebieten ins Unermessliche steigern wird, hat die Kinderhilfe des SRK. nochmals eine Reihe von Kindertransporten organisiert. Bereits am 20. November trifft ein Zug mit 500 Kindern aus Kärnten und der Steiermark in der Schweiz ein. Weitere Transporte bringen Kinder aus Oesterreich, Deutschland und Italien zu einem dreimonatigen Schweizer Aufenthalt.

Bei der Unterbringung dieser Kinder vertraut die Kinderhilfe auf das Verständnis und die Mitwirkung des Schweizervolkes. Sie ersucht dringend um Anmeldung von Frei-plätzen. Ganz besonders wird die Aufnahme von Knaben empfohlen, da diese im allgemeinen durch Unterernährung und Entbehrungen noch bedürftiger sind als Mädchen im gleichen Alter. Die kantonalen Sektionen der Kinderhilfe nehmen die Anmeldungen dankbar entgegen und erteilen bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Am 15. November ist die medizinisch-orthopädische Mission des Schweizerischen Roten Kreuzes aus Nordafrika wohlbehalten in unser Land zurückgekehrt. Sie ist am letzten Mittwoch um 7 Uhr mit einem französischen Armeeflugzeug von Casablanca weggefliegen, musste aber nach einer Notlandung auf den Balearen die Reise unterbrechen. Diese Mission des Schweizerischen Roten Kreuzes hat in Tunis, Algerien und Marokko 400 in der Schweiz angefertigte Prothesen an kriegs-invalide Soldaten der französischen Armee abgeliefert. Den Mitgliedern der Schweizer Mission wurde in allen besuchten Städten ein überaus herzlicher Empfang zuteil. Damit ist diese vom Schweizerischen Roten Kreuz mit der finanziellen Hilfe der Schweizer Spende durchgeführte Hilfsaktion mit gutem Erfolg abgeschlossen worden.

Die mit Unterstützung der pharmazeutischen Industrie und der Abteilung für Sanität zur Teilnahme am Kampf gegen die Cholera-epidemie nach Ägypten entsandte Aerztmission des Schweizerischen Roten Kreuzes ist am 28. Oktober auf dem Flugweg wohlbehalten in Kairo eingetroffen. Nachdem sie vom Ägyptischen Hygieneministerium und dem Ägyptischen Roten Halbmond empfangen worden war, erfolgte ihr erster Einsatz in Alexandrien. Am 5. November dislozierte die Mission nach Kafr-el-Zajat, ihrem eigentlichen Tätigkeitsgebiet, 150 km von Alexandrien entfernt. Sie hat hier das örtliche Spital, das ungefähr 50 Betten zählt, sowie das dazugehörige Laboratorium übernommen. Daneben arbeitet eine DDT.-Equipe in Sedima, einem Dorf in der Umgebung, das am meisten Cholerafälle zu beklagen hatte. Die Mitglieder der Mission erfreuen sich guter Gesundheit.